



Geschäftsordnung der Lokalen Aktionsgruppe Westerwald-Sieg

Präambel

Seit 2015 ist die Lokale Aktionsgruppe (LAG) Westerwald-Sieg ausgezeichnetes Aktionsgebiet im europäischen Förderprogramm LEADER. Die Abkürzung LEADER steht für „Liaison Entre Actions de Développement de l'Économie Rurale“ (Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft). Mit dem Programm verfolgen die Europäische Union und das Land Rheinland-Pfalz das Ziel, eine nachhaltige strukturelle Weiterentwicklung ländlicher Räume zu erreichen, indem Antworten auf drängende Herausforderungen unserer Zeit entwickelt und erprobt werden.

Dabei zeichnet sich das Förderprogramm besonders durch den basisdemokratischen Prozess der Lokalen Aktionsgruppe aus. Hierfür entwickelten Akteure aus der Region gemeinsam eine „Lokale integrierte ländliche Entwicklungsstrategie“ (LILE), welche die Grundlage zur Auswahl der geförderten Projekte durch die Lokale Aktionsgruppe bildet. Dieses „Bottom-Up-Prinzip“ ermöglicht eine demokratische, sinnvolle und nachhaltige Verteilung der Fördermittel in der Region.

In dieser Geschäftsordnung der LAG sind die Einzelregelungen für die Gestaltung der Arbeits- und Abstimmungsprozesse innerhalb der LAG und deren Gremien geregelt.

§ 1 Träger der Lokalen Aktionsgruppe und Finanzierung

- (1) Die Trägerschaft der LAG Westerwald-Sieg in der Förderperiode 2014 - 2020 liegt beim Landkreis Altenkirchen. Die LAG wird durch den Landkreis Altenkirchen als juristische Person des öffentlichen Rechts vertreten.
- (2) Die auftretenden Kosten des Regionalmanagements werden entsprechend der Vereinbarung im Rahmen der Entwicklungsstrategieerstellung zwischen der Kreisverwaltung Altenkirchen und den am LEADER Prozess teilnehmenden Kommunen geregelt. Der zu erbringende Eigenanteil wird zu 50% durch die Kreisverwaltung finanziert, die restlichen 50% werden nach Einwohnerzahl (Stand 2013) unter den Verbandsgemeinden aufgeteilt.
- (3) Außerplanmäßige Kosten im Rahmen des Regionalmanagements bzw. der überregionalen oder transnationalen Vernetzung bedürfen der Abstimmung im Einzelfall. Die Abstimmung erfolgt im Konsens.

§ 2 Name, Sitz und Gebietskulisse

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe führt den Namen „Westerwald-Sieg“ (nachstehend kurz „LAG“ genannt)
- (2) Das Regionalmanagement der LAG hat ihren Sitz in der Parkstraße 1, 57610 Altenkirchen
- (3) Das Gebiet erstreckt sich im Landkreis Altenkirchen auf die Verbandsgemeinden
 - a) Altenkirchen-Flammersfeld (ohne die ehemalige Verbandsgemeinde Flammersfeld)
 - b) Betzdorf-Gebhardshain (ohne die ehemalige Verbandsgemeinde Gebhardshain)
 - c) Kirchen
 - d) Wissen
 - e) Hamm
 - f) Daaden-Herdorf

§ 3 Die LAG: Zielsetzung und Gremien

- (1) Die LAG steuert den Entwicklungsprozess der LEADER Region Westerwald-Sieg. Übergeordnetes Ziel ist es, die Region nachhaltig, ressourcenschonend, innovativ und vernetzt zu gestalten.
- (2) Die LAG wird von einem Regionalmanagement unterstützt. Dieses wird durch den Träger der LAG bestimmt.
- (3) Die LAG Westerwald-Sieg setzt sich aus folgenden drei Gremien zusammen (genauer in §5-7):
 - 1) Lokale Aktionsgruppe (Anlage III)
 - Versammelt alle stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Mitglieder
 - 2) Auswahlgremium (Anlage I)
 - Wird von der LAG gewählt
 - Die Frauen*quote beträgt mindestens 35% wenn immer möglich wird eine Parität angestrebt
 - Umfasst drei gleichgroße Gruppen:
 1. Wirtschafts- Sozialverbände (WiSo)
 2. Öffentliche Vertreter*innen
 3. Zivile Personen
 - 3) Vorstand und Stellvertretung (Anlage II)
 - besteht aus einer vorsitzenden Person und deren gleichberechtigten Stellvertretung (Anlage II)
 - repräsentiert die LAG
- (4) Die LAG kann bei Bedarf Nicht-Mitglieder zur Beratung hinzuziehen.

§ 4 Mitgliedschaft in der LAG

- (1) Die Arbeit und Mitgliedschaft in der LAG erfolgt auf freiwilliger Basis und ist unabhängig von Gender, Alter, Aussehen oder Ausbildung. Vor diesem Hintergrund ist eine möglichst diverse Zusammensetzung der LAG anzustreben.
- (2) Mitglieder können natürliche oder juristische Personen und Einrichtungen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz in der in §2 genannten Kulisse haben und sich zu den Zielen und Aufgaben der LAG bekennen. In begründeten Fällen können auch natürliche und juristische Personen Mitglieder werden, die nicht im Gebiet ansässig sind, aber durch ihr Handeln in die Region hineinwirken bzw. für die Zielerreichung von zentraler Bedeutung sind.
- (3) Die Aufnahme kann jeder Zeit durch schriftlichen Antrag an die LAG erfolgen.
- (4) Der Austritt kann jeder Zeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der LAG erfolgen.
- (5) Wenn ein Mitglied vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen der LAG verletzt, kann es durch einen Mehrheitsbeschluss der LAG mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem Betroffenen schriftlich bekannt zu geben und zu begründen.
- (6) Die Zahl der Mitglieder ist nicht begrenzt.

§ 5 Generelles: Beschlussfähigkeit, Stimmrecht, Sitzungen und Abstimmungsverfahren

- (1) Jedes LAG-Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt. Persönliche Befangenheit (vgl. §9) muss eigenständig angezeigt werden. Auf die Beteiligung an der Abstimmung muss verzichtet werden.
- (2) Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend beziehungsweise ordnungsgemäß vertreten sind und keine der drei Gruppen (WiSo, Öffentliche, Zivile) mehr als 49% der Stimmen auf sich vereinigt.
- (3) Ist das jeweilige Gremium im Sinne von § 5 Abs. 2 nicht beschlussfähig, so fassen die anwesenden Mitglieder einen Beschluss unter Vorbehalt. Die Entscheidungen der nicht anwesenden Mitglieder werden nachträglich im Umlaufverfahren schriftlich (das heißt auch per Telefax oder per E-Mail) eingeholt.
- (4) Ein Umlaufverfahren kann ebenso in begründeten Fällen durch den Vorsitz veranlasst werden.
- (5) Im Ausnahmefall ist auch die schriftliche Stimmabgabe verhinderter Mitglieder möglich. Schriftliche Voten müssen bei der Abstimmung vorliegen.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt grundsätzlich (Wahlen ausgenommen) offen. Auf Antrag einzelner oder mehrerer Mitglieder kann eine Abstimmung jedoch auch geheim durchgeführt werden.
- (7) Die Wahlen des LAG-Vorsitz und des Auswahlgremiums erfolgen geheim.
- (8) Die Einladung, vorläufige Tagesordnung, Sitzungsort und Beratungsunterlagen werden den Mitgliedern mindestens 14 volle Kalendertage vor dem Sitzungstermin übermittelt. Bei Dringlichkeit kann die Einladungsfrist verkürzt werden.
- (9) Sämtliche Sitzungen und Abstimmungen können ebenso digital auf gleicher Rechtsgrundlage durchgeführt werden.

§ 6 Aufgaben der LAG

- (1) Die Lokale Aktionsgruppe wählt den Vorsitzenden plus Stellvertretung sowie das Auswahlgremium durch eine 2/3 Mehrheit in einem geheimen Wahlverfahren. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten LAG-Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen.
- (2) Die LAG kann selbstorganisierte Arbeitsgruppen einrichten, welche in spezifischen Themenbereichen der LILE angesiedelt sind und hier neue Projektideen entwickeln, Projektträger*innen vernetzen, Bürger*innen einbinden oder die Öffentlichkeitsarbeit der LAG unterstützen. Die Arbeitsgruppen ermöglichen so eine integrierte und vernetzte Projektgestaltung.
- (3) Die Lokale Aktionsgruppe tagt mindestens einmal jährlich. Eine Sitzung wird auch einberufen, wenn ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes dies beantragt.
- (4) Sie erfüllt folgende weitere Aufgaben:
 - Bestätigung und Änderung der Geschäftsordnung
 - Entwicklung und Evaluierung von Zielen und Strategien zur Gestaltung der Region
 - Eine fortlaufende Einbindung der Bürger*innen in der Arbeit der LAG durch weitere Beteiligungsformen wie öffentlich zugängliche Werkstattgespräche, Info-Abende, Bürgerforen etc.
 - Öffentlichkeitsarbeit und Multiplikationsarbeit in der Region
 - Entgegennahme und Bestätigung des Jahresberichtes des Regionalmanagements.

§ 7 Auswahlgremium: Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Das Auswahlgremium besteht aus mindestens 10 und maximal 15 Personen. Die aktuelle Zusammensetzung ist in Anlage I aufgeführt. Bei Veränderungen im Gremium wird die Anlage entsprechend angepasst, die Geschäftsordnung wird beibehalten.
- (2) In das Auswahlgremium können stimmberechtigte und beratende Mitglieder der LAG sowie extern berufene Personen gewählt werden.
- (3) Das Auswahlgremium wird durch die LAG nach §5 geheim gewählt.
- (4) Das Auswahlgremium ist nach §5 Abs. 2 beschlussfähig und ebenso gilt die Vertretungsregelung nach §5 Abs. 3.
- (5) Das Auswahlgremium prüft die Förderwürdigkeit von Projekten und trifft Entscheidungen über die Förderanträge und Zuschusshöhe. Dabei werden Kooperationen in und außerhalb der Region unterstützt.
- (6) Eine Projektauswahl soll mindestens zweimal jährlich erfolgen.
- (7) Das Auswahlgremium entscheidet über jedes Projekt auf Grundlage der beschlossenen Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem (Anlage IV). Die Förderwürdigkeit eines Vorhabens ist lediglich dann gegeben, wenn die dafür vorgesehene Mindestpunktzahl erreicht wird.

§ 8 Vorstand: Zusammensetzung und Aufgaben

- (1) Der Vorstand besteht aus einer vorsitzenden Person und deren gleichberechtigter Stellvertretung (siehe Anlage II)
- (2) Das Mandat bekommt er durch einen 2/3 Beschluss der LAG übergeben, eine Abwahl mit ebenfalls 2/3 Mehrheit ist möglich.
- (3) Die Person kandidiert freiwillig und kann das Mandat jederzeit ebenso freiwillig unter Wahrung einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten wieder abgeben.
- (4) Der Vorstand ist Vorgesetzte*r des Regionalmanagements
- (5) Der Vorstand ruft die Sitzungen der LAG nach §5.8 und §5.9 mindestens einmal jährlich und die Projektauswahl-Sitzungen des Auswahlgremiums mindestens zweimal jährlich ein, leitet sie und hat generell eine Steuerungsfunktion.

§ 9 Befangenheit

- (1) Mitglieder des Auswahlgremiums sind von den Entscheidungen zur Projektauswahl ausgeschlossen, wenn sie persönlich am Projekt beteiligt oder von diesem direkt betroffen sind. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet dies dem Vorsitz rechtzeitig anzuzeigen.
- (2) Eine persönliche Beteiligung eines Mitglieds liegt vor, wenn die Projektbeschreibung ihnen selbst, Angehörigen oder einer von ihnen vertretenen juristischen Person des Privatrechts einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würden. Angehörige sind alle, zu deren Gunsten dem Mitglied im Strafverfahren das Zeugnisverweigerungsrecht aus persönlichen Gründen zusteht.
- (3) Bei kommunaler Vertretung (z.B. Bürgermeister*in) oder anderer öffentlicher Vertretung liegt kein Interessenkonflikt vor, wenn das Projekt nicht mit einem unmittelbaren persönlichen Vor- oder Nachteil für sie selbst oder Angehörige verbunden ist. Wirkt sich ein Projekt auf die Gebietskörperschaft oder öffentliche Stelle aus, die sie vertritt (beispielsweise, weil das Projekt örtlich innerhalb der Grenzen der Gebietskörperschaft liegt), ist dadurch allein noch kein Interessenkonflikt begründet. Ist die Gebietskörperschaft oder sonstige juristische Person jedoch Antragsteller bzw. Projektträger, ist eine Stimmberechtigung des jeweiligen Vertreters der Gebietskörperschaft oder der sonstigen juristischen Person zu versagen.
- (4) Eine persönliche Beteiligung liegt auch vor, wenn ein Mitglied des Auswahlgremiums wesentlich an der Genese eines Projektes beteiligt ist.

§ 10 Regionalmanagement: Zusammensetzung und Aufgaben

Die Aufgabe des Regionalmanagements ist die Gesamtkoordination und das Projektmanagement des LEADER-Programms im gesamten Fördergebiet. Dazu gehören:

- (1) Beratung, Begleitung und Moderation in sämtlichen Prozessen der LAG auf Grundlage der Geschäftsordnung:
 - Sitzungen
 - Erstellung, Umsetzung und Evaluierung der LILE
 - Arbeitsgruppen, Regionalforen
- (2) Beratung und Begleitung von Projektträgern bei der Projektentwicklung, Finanzierungsplanung und Antragstellung.
- (3) Überprüfung der Förderfähigkeit eingereicherter Projekte anhand der Vorgaben der EU und des Landes Rheinland-Pfalz.
- (4) Vorbereitung der Bewertungsvorschläge der Projekte für die Projektauswahl anhand der Auswahlkriterien der LAG nach §11.
- (5) Vor- und Nachbereitung der LAG-Sitzungen nach §5 und §11.
- (6) Öffentlichkeitsarbeit über das LEADER-Programm, die Arbeit der LAG und die Projekte.
- (7) Kommunikation und Kooperationen mit den anderen nationalen und transnationalen LAGn.
- (8) Entwicklung, Begleitung, Steuerung und Leitung von LAG Projekten.
- (9) Zuarbeit zur Finanzplanung und Nachweislegung der eigenen Projekte und des Regionalmanagements.
- (10) Vertretung der LAG in verschiedenen Gremien und Fachausschüssen.
- (11) Regelmäßige Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

§ 11 Projektauswahl

- (1) Die Projektauswahl ist transparent und nachvollziehbar zu gestalten.
- (2) Mindestens vier Wochen vor jeder Auswahl Sitzung veröffentlicht das Regionalmanagement im Auftrag des Auswahlgremiums einen Projektaufruf auf der Homepage der LAG. Darin werden potenzielle Projektträger*innen über das bestehende Förderangebot informiert. Dieser Projektaufruf enthält die folgenden Informationen:
 - Datum des Aufrufs
 - Einreichfrist für Projektsteckbriefe
 - Voraussichtlicher Auswahltermin
 - Adresse für die Einreichung des Projektsteckbriefs und Auskünfte zum Aufruf
 - Themenbereiche (z.B. gesamte LILE oder einzelne Handlungsfelder)
 - Höhe des aufgerufenen Budgets
 - Hinweise auf geltende Auswahlkriterien
 - Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen
- (3) Das Auswahlgremium wird mit einer Frist von 14 Tagen unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung und ausreichender Vorabinformation zu den vorgelegten Projektanträgen einberufen. Nicht zum Versand-

termin der Einladung vorliegende Unterlagen können nachgereicht oder als Tischvorlage in der Sitzung vorgelegt werden.

- (4) Die Anwendung der Auswahlkriterien und die dabei festgestellte Punktzahl je Vorhaben führen zu einem Ranking der Vorhaben. Die Vorhaben werden sodann in der Reihenfolge des Rankings und unter Beachtung des ausgelobten Mittelvolumens durch Beschluss ausgewählt.
- (5) Für die Vorhaben, die zwar die Mindestpunktzahl erreichen, für die aber bei Überzeichnung keine Mittel mehr zur Verfügung stehen oder für den Fall, dass Projekte zurückgezogen, nicht bewilligt oder günstiger werden, besteht die Möglichkeit des Nachrückens entsprechend des Rankings bis zur Veröffentlichung des nächsten Aufrufs zur Einreichung von Projektvorschlägen.
- (6) Vorhaben, die nicht zum Zuge gekommen sind, obwohl sie die Mindestpunktzahl erreicht haben, können gleichberechtigt an der nächsten Auswahlrunde teilnehmen. Hierfür ist jedoch eine erneute Antragstellung erforderlich. Vorhaben, die bei Anwendung der Auswahlkriterien die Mindestpunktzahl nicht erreichen, sind nicht förderfähig und können nur in überarbeiteter Form erneut eingereicht werden.
- (7) Das Ranking und die daraus folgende Auswahlentscheidung können nur von den Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Entscheidung vorliegen. Ergeben sich im Rahmen der Antragstellung bzw. nach Bewilligung wesentliche Änderungen eines Projekts, informiert die zuständige Stelle (ADD) die LAG über die Änderung.
- (8) In den folgenden Fällen bedarf es bei Veränderungen im Projekt eines neuen Beschlusses des Auswahlgremiums, allerdings ohne eine erneute Auswahl über die Rankingliste:
 - Bei wesentlichen Änderungen des Projektinhalts
 - Bei Erhöhung der beschlossenen Zuwendung
- (9) Die vom Auswahlgremium ausgewählten Projekte werden der Öffentlichkeit des Aktionsgebiets auf der Homepage der LAG mitgeteilt.
- (10) Nach dem Abschluss einer Auswahl Sitzung informiert das Regionalmanagement die Antragsteller, deren Vorhaben zur Beratung in der Auswahl Sitzung vorgelegen haben, über das Ergebnis der Abstimmung. Die Antragsteller der Vorhaben, die anhand des Rankings zur Förderung ausgewählt wurden, werden über das weitere Antragsverfahren informiert. Die Antragsteller der abgelehnten Vorhaben erhalten ein Schreiben, in dem die Ablehnung kurz begründet wird.
- (11) Alle Entscheidungen des Auswahlgremiums, die Projektbewertung, das Ranking der beschlossenen Projekte, die Feststellung der Beschlussfähigkeit etc., werden nach Muster der Aufsichts- und Dienstleistungsdi rektion Trier dokumentiert und vom Vorsitzenden des Auswahlgremiums unterzeichnet. Außerdem sind alle Verfahrensschritte, die zur Vorbereitung dieser Entscheidung beigetragen haben (korrekter Projektaufruf etc.) als auch die Nachbereitung (Ablehnungsschreiben und Information der Öffentlichkeit über die ausgewählten Projekte) in geeigneter und nachvollziehbarer Art und Weise von dem Regionalmanagement dokumentiert.
- (12) Um die Transparenz der Projektauswahl sicher zu stellen, werden die LILE, die Geschäftsordnung, die Projektauswahlkriterien, die Besetzung des Auswahlgremiums sowie ggf. weitere relevante Informationen auf der Homepage veröffentlicht.

§ 12 Transparenz/ Öffentlichkeitsarbeit

(1) Die Öffentlichkeit wird von der LAG über ihre Homepage über folgende Inhalte informiert:

- Die Einladungen und Protokolle zu den Gremien-Sitzungen
- Die aktuelle Geschäftsordnung der LAG
- Eine Übersicht der Zusammensetzung des Vorstands und des Auswahlgremiums
- Die Projektauswahlkriterien
- Eine Übersicht bewilligter Projekte
- Projektauftrufe inkl. Darstellung der Mindestangaben
- Die lokale Entwicklungsstrategie und deren Fortschreibung

(2) Ein regelmäßiger Auftritt in der lokalen Berichterstattung sowie in Sozialen Medien wird angestrebt und kann durch Arbeitsgruppen der LAG unterstützt werden.

§ 13 Selbstevaluierung

(1) Die LAG überprüft die Ziele, Aufgaben, Arbeitsweisen, Umsetzung und Ergebnisse ihrer Arbeit durch eine Selbstevaluierung.

(2) Das Konzept zur Durchführung der Selbstevaluierung ist Bestandteil der LILE und als solches von der LAG bestätigt.

§ 14 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung der LAG Westerwald-Sieg kann durch die LAG mit einer 2/3 Mehrheit geändert werden.

Sie tritt am 11. Januar 2018, in geänderter Fassung am 19. Oktober 2020, in Kraft.

Ort, Datum



Unterschrift (Vorsitzender)

Dr. Peter Enders
Landrat

Anlage I Zusammensetzung des Auswahlgremiums (seit 18.11.2020)

Öffentliche	WiSo	Zivil
Dr. Peter Enders Landrat und LAG Vorsitz Vertretung: Gerd Dittmann	Christa Abts Caritasverband Altenkirchen	Maria Höfer Vertretung: Bernhard Höfer
Dietmar Henrich VG Hamm	Friedrich von Hövel Waldbauernverein Kreis Altenkirchen	Margit Strunk Diakonie Altenkirchen
Fred Jüngerich VG Altenkirchen-Flammersfeld	Anke Enders-Eitelberg Landfrauen "Frischer Wind"	Elke Willems
Julia Bieler Kreisverwaltung Vertretung: Stefan Glässner	Ulli Gondorf WIBeN	Elisabeth Emmert BUND

Anlage II Vorstand der LAG Westerwald-Sieg

Vorsitzender: Dr. Peter Enders (Landrat Kreis Altenkirchen)

Stellvertretender Vorsitzender: Gerd Dittmann

Anlage III Stimmberechtigte und beratenden Mitglieder der LAG Westerwald-Sieg

Stimmberechtigte Institution	Vertreten durch	Gruppe	Status
Landkreis Altenkirchen	Dr. Peter Enders	Öffentlich	Stimmberechtigt
Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Altenkirchen	Gerd Dittmann	Öffentlich	Stimmberechtigt
VG Altenkirchen-Flammersfeld (Altenkirchen)	Fred Jüngerich	Öffentlich	Stimmberechtigt
VG Wissen	Berno Neuhoff	Öffentlich	Stimmberechtigt
VG Hamm	Dietmar Henrich	Öffentlich	Stimmberechtigt
VG Daaden-Herdorf	Wolfgang Schneider	Öffentlich	Stimmberechtigt
VG Kirchen	Maik Köhler	Öffentlich	Stimmberechtigt
VG Betzdorf-Gebhardshain	Joachim Brenner	Öffentlich	Stimmberechtigt
Kreis Volkshochschule	Bernd Kohnen	Öffentlich	Stimmberechtigt
Agentur für Arbeit	Hubert Bodora	Öffentlich	Stimmberechtigt
Westerwald Touristik-Service	Christoph Hoopmann oder Maja Büttner	Öffentlich	Stimmberechtigt
LandFrauenverband Frischer Wind e.V.	Anke Enders-Eitelberg Gerlinde Eschemann	WiSo	Stimmberechtigt
Waldbauernverein Kreis Altenkirchen e.V.	Friedrich Freiherr von Hövel oder Hans Alois	WiSo	Stimmberechtigt
Bauern und Winzerverband	Josef Schwan	WiSo	Stimmberechtigt
Wisserland Touristik e.V.	Matthias Weber oder Ulrike Corten	WiSo	Stimmberechtigt
Westerwald Akademie der Handwerkskammer	Thomas Leiner Juliane Klein	WiSo	Stimmberechtigt
WIBeN e.V.	Ulli Gondorf oder Jörg Lerner	WiSo	Stimmberechtigt
Caritasverband Altenkirchen	Christa Abts	WiSo	Stimmberechtigt
IHK Geschäftsstelle Altenkirchen	Oliver Rohrbach	WiSo	Stimmberechtigt
Deutsches Rotes Kreuz	Anne Schneider	WiSo	Stimmberechtigt
Seniorenbeirat	Werner Neuhaus oder Werner Hollmann	WiSo	Stimmberechtigt
Kreisärzteschaft	Dr. Michael Theis	WiSo	Stimmberechtigt
Evangelische Landjugendakademie	Meike-Mirjam Drey	WiSo	Stimmberechtigt
Arbeitskreis Schule / Wirtschaft	Doris John	WiSo	Stimmberechtigt
EWM GmbH	Alexander Schumacher oder Markus Horn	WiSo	Stimmberechtigt
Westerwälder Literaturtage	Maria Bastian-Erll oder Dominik Weitersagen	WiSo	Stimmberechtigt

Privat	Maria Höfer oder Bernd Höfer	Zivil	Stimmberechtigt
Privat	Claudia Euteneuer oder Maik Euteneuer	Zivil	Stimmberechtigt
Privat	Michael Buhl	Zivil	Stimmberechtigt
Privat	Dr. Isabelle Hornburg	Zivil	Stimmberechtigt
Privat	Elke Willems	Zivil	Stimmberechtigt
BUND	Sonja Schütz Elisabeth Emmert	Zivil	Stimmberechtigt
Diakonie Altenkirchen	Margit Strunk Silke Seyler	Zivil	Stimmberechtigt
Kreisverwaltung Altenkirchen	Julia Bieler Gerd Dittmann Lars Kober Stefan Glässner Peter Müller		Beratend
Forstamt Altenkirchen	Cornelia Fronk		Beratend
DLR Westerwald / Osteifel	Dr. Johannes Noll		Beratend
ADD Trier	Martin Schumann		Beratend



Projektauswahlverfahren &

Aufruf zur Einreichung von Projekten / Einreichungsterminen

- a. Das Projektauswahlverfahren erfolgt nach einem Punkteverfahren auf Basis der Projektauswahlkriterien und einem darauf basierenden gewichteten Punktesystem der LAG.
- b. Jedes förderfähige Vorhaben muss dem Auswahlgremium zur Entscheidung vorgelegt werden. Eine Vorauswahl ist nicht zulässig. Zudem müssen bei jedem Vorhaben alle Projektauswahlkriterien angewendet werden.
- c. Die Projektauswahlkriterien sind auf der Homepage der LAG unter www.leader-westerwald-sieg.de veröffentlicht.
- d. Projekte werden im Rahmen eines Auswahlverfahrens bewilligt oder abgelehnt. Dem Auswahlverfahren geht ein Projektauftrag voraus, der acht Wochen vor der Auswahlentscheidung zu erfolgen hat. Folgende Punkte sind Bestandteil eines jeden Projektauftrags:
 - I. Datumsangabe des Projektauftrags
 - II. Datumsangabe für die Einreichung von Projektanträgen
 - III. Datumsangabe des Auswahltermins
 - IV. Adresse für die Einreichung der Anträge
 - V. Themenbereiche für welche Anträge gestellt werden können
 - VI. Höhe des Budgets, das für diesen Aufruf bereit steht
 - VII. Hinweis auf die geltenden Auswahlkriterien
 - VIII. Kontaktdaten für weitere Informationen und evtl. Fragen

Auswahlentscheidung

Für die Auswahl der eingereichten Förderanträge werden folgende Auswahlkriterien zugrunde gelegt.

Auswahlkriterien:

Die Projektauswahl ist transparent und nachvollziehbar gestaltet. Sie basiert auf einem Punktesystem, das unterschiedliche Indikatoren abdeckt und damit sicherstellt, dass die Projekte mindestens einem Handlungsfeld zugeordnet werden können, die Querschnittsziele erfüllt werden und die Projekte diskriminierungsfrei sind. Die in der LILE genannten Querschnittsziele beinhalten auch die EU- und ELER-Ziele. Alle Querschnittsziele fließen in die Projektauswahlkriterien mit ein und müssen verbindlich bewertet und beachtet werden.

Darüber hinaus kann durch das Projektauswahlverfahren zwischen Grund- und Premiumförderung differenziert werden. Projekte, die der Entwicklungsstrategie besonders entsprechen, können mit einem höheren Fördersatz unterstützt werden. Aus diesem Grund hat sich die Region Westerwald-Sieg entschieden, eine Differenzierung in eine Grund- und Premiumförderung vorzunehmen. Des Weiteren kann der Fördersatz in der Premiumförderung von privaten Zuwendungsempfängern von 40 % auf 50 % erhöht werden, wenn Innovationen vorliegen. Auf eine Differenzierung der Fördersätze entsprechend der Leistungsfähigkeit der Projektträger wurde verzichtet.

Die Einteilung der Förderart wird von der LAG im Rahmen der Projektbewertung getroffen. Entscheidend ist die Zahl der dort erreichten Punkte. Erreicht ein Projekt bei der Bewertung weniger als 14 Punkte (Mindestpunktzahl), ist es nicht förderfähig.



Ebenfalls nicht förderfähig ist das Projekt, wenn die Kriterien der »Mindestanforderungen für die Projekte« nicht erfüllt werden.

Zwischen 14 und 22 Punkte wird eine Grundförderung gewährt. Hierbei handelt es sich um Projekte von einer ausreichenden Güte. Öffentliche Zuwendungsempfänger erhalten 60 % der förderfähigen Kosten. Dieser Mindestsatz wurde vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltslage der Kommunen in der Region festgelegt. Bei privaten und gemeinnützigen Zuwendungsempfängern liegt der Fördersatz bei 35 %. Zwischen beiden wird nicht differenziert, da es sich »lediglich« um die Förderung hinreichend guter Projekte handelt. Gerade gemeinnützige Zuwendungsempfänger verfügen häufig über ein in Förderverfahren erfahrenes Personal. Dadurch wird es bei ihnen kaum derartige Projekte geben, es sei denn die Projektarchitektur ist nur hinreichend.

Werden die Projekte mit 23 und mehr Punkten bewertet, erhalten sie eine Premiumförderung. Bei öffentlichen Zuwendungsempfängern steigt der Fördersatz auf 75 %. Die gemeinnützigen Empfänger erhalten eine 50 %ige Förderung und die Projekte privater Träger werden mit 40 % gefördert. Im Fall von besonders innovativen Projekten erhöht sich die Förderung auf 50 %. Ein innovatives Projekt zeichnet sich dadurch aus, dass es für die Region selbst innovativ ist. So muss ein „innovatives Projekt“ nicht zwingend etwas Neues im allgemeinen, sondern es muss in der Region „neu“ sein.

Bei der Förderung von LAG Vorhaben wird nicht differenziert, sondern grundsätzlich 75 % gewährt. Die LAG räumt sich jedoch das Antragsrecht auf eine 100 % Förderung ihrer Vorhaben ein.

Bei einer Förderung der Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen erfolgt keine Differenzierung. Sie beträgt bis zu 100 %, sofern Teilnehmerbeiträge in Höhe von mindestens 30 % der Gesamtkosten erhoben werden. Ansonsten können 75% gefördert werden.

Die LAG hat entschieden, auch eine Festbetragsförderung für ehrenamtliche Bürgerprojekte zu gewähren. Hierzu stellt sie 40.000 Euro zur Verfügung. Mit diesem Förderinstrument werden die von der LAG ausgerufenen Projekte gefördert, wobei diese gemeinnützig sein müssen. Eine Förderung kann maximal 2.000 Euro betragen und kann für denselben Zuwendungsempfänger maximal dreimal bewilligt werden.

Für gebietsübergreifende und transnationale Vorhaben kann auf Beschluss der LAG nach den Vorgaben des Entwicklungsprogramms EULLE beantragt werden, für gemeinsame Projekte die für die federführende LAG geltenden Förderbedingungen anzuwenden.

Die folgende Abbildung fasst die genannten Förderbedingungen zusammen:

Zuwendungsempfänger	Kompetenzprofil	Fördersatz
Förderart (Kriterium)	Grundförderung (≥ 14 Punkte und ≤ 22 Punkte in der Projekt- bewertung durch die LAG)	Premiumförderung (≥ 23 Punkte in der Projekt- bewertung durch die LAG)



öffentliche Zuwendungsempfänger	60 % förderfähige Kosten	75 % förderfähige Kosten auf Antrag der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde 100%.
private Zuwendungsempfänger	35 % förderfähige Kosten	40 % förderfähige Kosten und 50 % bei Innovation
gemeinnützige Zuwendungsempfänger	35 % förderfähige Kosten	50 % förderfähige Kosten
gemeinnützige Zuwendungsempfänger	35 % förderfähige Kosten	50 % förderfähige Kosten
LAG	keine Differenzierung	75 % förderfähige Kosten auf Antrag der LAG und mit Zustimmung der Verwaltungsbehörde 100%.
Qualifizierungs- und Informationsmaßnahmen	keine Differenzierung	100 % förderfähige Kosten (wenn 30% Gesamtkosten als Teilnehmerbeiträge) 75% förderfähige Kosten (wenn < als 30% Gesamtkosten als Teilnehmerbeiträge)
Festbetragsförderung	40.000 EUR ELER Mittel als Festbetragsförderung für »Ehrenamtliche Bürgerprojekte« bei max. 2.000 EUR je Einzelmaßnahme	
Mindest- und Höchstsatz	mindestens 2.000 EUR an öffentlicher Zuwendung; max. 250.000 EUR ELER-Mittel pro Vorhaben	

Neben den unmittelbar durch LEADER geförderten Projekten stehen eine Fülle weitere
Mainstreamförderungen zur Verfügung.

Verfahren zur Projektauswahl:

Die im Folgenden vorgestellten Kriterien zur Projektauswahl werden bei allen
Projektanträgen verbindlich angewendet und stellen sicher, dass neben den
grundlegenden Standards auch die Querschnittsziele und weitere, für die Wirkung des
LEADER-Prozesses in der Region relevanten Inhalte, berücksichtigt werden. Darüber
hinaus stellen sie sicher, dass die Projektauswahl transparent und diskriminierungsfrei
erfolgt.

Der gesamte Kriterienkatalog wird allen Projektträgern zur Verfügung gestellt und durch
das Regionalmanagement erläutert. Soll-Kriterien sind mit „Ja / Nein“ zu beantworten.
Alle Zusatzkriterien sind mit Punkten hinterlegt, sodass sich aus dem Vergleich der
Projekte eine Rangfolge für die Projektauswahl ergibt.



A. Mindestanforderungen für die Projekte

1	Formale Voraussetzungen sind erfüllt (Projektbeschreibung, Mindestfördersumme, im Projektgebiet, etc.).	Ja / Nein
2	Die Gesamtfinanzierung kann vom Projektträger sichergestellt werden - sowohl was die Gesamtkosten für die Investition als auch die laufenden Kosten angeht-.	Ja / Nein
3	Eine Zuordnung zu den Handlungszielen der LILE ist möglich.	Ja / Nein
4	Das Projekt ist diskriminierungsfrei (Gender, Ethik, Religion, etc.).	Ja / Nein

B. Umsetzung der Querschnittsziele

5	Ressourcenschonend - Das Projekt sorgt für eine klimagerechtes (CO2-emissions- sparendes) Handeln bzw. für ressourceneffiziente Energieerzeugung.	0 bis 4 Punkte
6	Nachhaltigkeit – Das Projekt ist ökologisch bzw. ökonomisch bzw. sozial nachhaltig.	0 bis 4 Punkte
7	Innovativ – Grad der Innovation für die Region	0 bis 4 Punkte
8	Vernetzung – Das Projekt ist Teil einer Handlungslinie bzw. einer interkommunalen Kooperation.	0 bis 4 Punkte
9	Kooperation – Das Projekt unterstützt gebietsübergreifende/länderübergreifende/ transnationale Lösungen	0 bis 4 Punkte

Maximal erreichbare Punktzahl: 20 Punkte; Mindestanforderung Bereich B: 7 Punkte

C. Zusätzliche Beiträge zur Zielerreichung der Arbeit der LAG

10	Das Projekt trägt wesentlich zur Erreichung <u>eines</u> der Handlungsziele der LILE bei.	0 bis 10 Punkte
11	Das Projekt trägt wesentlich zur Erreichung <u>mehrerer</u> Handlungsziele der LILE bei. Bei Wirkung in einem zusätzlichen Handlungsziel bis zu 5 Punkte; bei Wirkungen in zwei zusätzlichen Handlungszielen bis zu 10 Punkte).	0 bis 10 Punkte
12	Das Projekt unterstützt die Arbeit der Lokalen Aktionsgruppe in besonderem Maße (Bildung, Öffentlichkeitsarbeit, Evaluierung etc.)	0 bis 5 Punkte

Maximal erreichbare Punktzahl: 25 Punkte; Mindestanforderung Bereich C: 7 Punkte

Die Mindestanforderungen von insgesamt 14 Punkten erklären sich wie folgt:

Bereich A:

Alle grundlegenden Standards müssen erfüllt werden (4x Ja). Kann ein Ziel oder können mehrere Ziele nicht erfüllt werden, wird das Projekt abgelehnt.



Bereich B:

Nach Nr. 3.1 „Grundsätze des Auswahlverfahrens gemäß EPLR EULLE“ werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl („Schwellenwert“) erreichen. Grundsätzlich soll der Schwellenwert in Höhe von ca. 30 % der möglichen Höchstpunktzahl festgelegt werden. Die maximale Punktzahl liegt im Bereich B bei 20 Punkten. Da 7 Punkte 35% der maximal erreichbaren Punkte entsprechen, wird die Mindestpunktzahl auf 7 Punkte festgelegt.

Bereich C:

Nach Nr. 3.1 „Grundsätze des Auswahlverfahrens gemäß EPLR EULLE“ werden nur Projekte berücksichtigt, die eine vorgegebene Mindestpunktzahl („Schwellenwert“) erreichen. Grundsätzlich soll der Schwellenwert in Höhe von ca. 30 % der möglichen Höchstpunktzahl festgelegt werden. Die maximale Punktzahl liegt im Bereich C bei 25 Punkten. 7 Punkte entsprechen hier 28% der maximal erreichbaren Punkte. Die Mindestpunktzahl wird auch hier auf 7 festgelegt.

Eine Förderung, in Form der Grundförderung kommt ab 14 Punkte (entspricht bei maximal erreichbaren 45 Punkten ca. 31%) bis maximal 22 Punkte in Betracht. Die Premiumförderung erfolgt ab 23 Punkte (mehr als die Hälfte der erreichbaren Punkte). Eine Fördersatzerhöhung bei privaten Trägern durch Innovationen erfolgt dann, wenn man im Ziel Nr.7 (Innovationsförderung) die maximale Punktzahl erreicht (4 Punkte).

Das Ausschließen von Mitgliedern (Interessenskonflikte) bei der Abstimmung zur Förderung von Projekten ist in dieser Geschäftsordnung (§ 11) geregelt.

Da der Auswahlbeschluss vor der abschließenden Überprüfung der Förderfähigkeit beschlossen wird, soll vorher die Klärung der Förderfähigkeit im Rahmen einer informellen Abstimmung mit der zuständigen Bewilligungsstelle erfolgen.

Gilt es über mehrere Projektanträge abzustimmen, dient als Entscheidungsgrundlage die Anzahl der erreichten Punkte, die wiederum in einer Rankingliste dargestellt wird. Die Rankingliste wird so gestaltet, dass eine Diskriminierung von einzelnen Handlungsfeldern ausgeschlossen ist. Projekte, die wegen zu geringer Punktzahl (aber den Schwellenwert von 14 Punkten (Mindestpunktzahl) erzielt haben) nicht berücksichtigt wurden, können in der nächsten Auswahlrunde wieder gleichberechtigt an der Auswahl teilnehmen. Folgt die ADD nicht dem Auswahlbeschluss der LAG, rückt das nächste im Ranking aufgeführte Projekt nach, soweit dafür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen.

Gilt es über nur einen Projektantrag abzustimmen, so gilt es als Zuschlagskriterium die Erzielung der Mindestpunktzahl bzw. die Erfüllung der Mindestanforderungen.

Für die Punktevergabe kann man nur von Angaben ausgehen, die zum Zeitpunkt der Antragsstellung relevant und real sind. Punktevergabe, Ranking und Auswahl bleiben von einer nachträglichen Änderung des Vorhabens unberührt.

Lehnt die LAG einen Förderantrag ab (negativer Auswahlbeschluss), wird der Antragsteller im Rahmen des Ablehnungsbescheides auf die Möglichkeit hingewiesen, den öffentlichen Verfahrens- und Rechtsweg bei der Bewilligungsbehörde einzuschlagen. Dazu stellt er einen „Antrag“ bei der ADD Trier.